

Jens Looke

26135 Oldenburg (Oldb)

Menschenrechte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert mit seiner öffentlichen Petition den Deutschen Bundestag auf, Folter ausdrücklich zu ächten und insbesondere als Mittel zur Informationsbeschaffung als mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar zu erklären. Deutschen Behörden oder Nachrichtendiensten solle jeglicher Kontakt mit ausländischen Behörden oder Diensten, die nicht zweifelsfrei die Menschenrechte beachteten, verboten werden. Erkenntnisse, die durch die Anwendung von Folter durch ausländische Behörden oder Dienste direkt oder indirekt gewonnen werden, sollen als gegenstandslos betrachtet werden.

Der Petent empfindet es als unzumutbar, dass deutsche Sicherheitsbehörden in ausländischen Gefängnissen, so in Guantánamo, Befragungen von offensichtlich gefolterten Insassen durchführten. Diese Befragungen sollten deutschen Ermittlern untersagt werden.

Zu der öffentlichen Petition, die ab 9. Januar 2006 im Internet veröffentlicht wurde, gab es 30 Diskussionsbeiträge und 183 unterstützende Mitzeichner.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ist Bestandteil des unabdingbaren Völkergewohnheitsrechts. Es beansprucht absolute Geltung, das heißt Ausnahmen sind unter keinen Umständen erlaubt.

Das Verbot der Folter und anderer grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ist in einer Reihe von Übereinkommen auch völkervertragsrechtlich verankert. Zu nennen sind insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984, die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987.

Deutsche Stellen dürfen zu repressiven Zwecken weder im Inland noch im Ausland unter Folter einwirken. Sie dürfen sich auch nicht an der Gewinnung von Aussagen unter Folter beteiligen (vgl. beiliegenden Auszug aus dem Bericht der Bundesregierung <Offene Fassung> gemäß Anforderung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 25. Januar 2006 zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus vom 20. Februar 2006, aufzurufen unter www.bundesregierung.de > Nachrichten > Suchbegriff „BND Bericht“, S. 81 ff.). Aussagen, die nachweislich unter Folter zu Stande gekommen sind, dürfen in Strafverfahren vor deutschen Gerichten nicht verwendet werden. Deutsche Stellen dürfen auch nicht unmittelbar oder mittelbar dazu beitragen, dass ausländische Stellen Personen unter Anwendung von Folter verhören. Sie dürfen insbesondere ausländische Stellen nur dann ersuchen, für sie eine Person zu verhören, wenn sie (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) ausschließen können, dass die betreffende Person dabei gefoltert wird.

Für die Frage, ob und inwieweit deutsche Stellen Informationen ausländischer Stellen, die möglicherweise mit unzulässigen Verhörmethoden erlangt worden sind, zur präventiven Gefahrenabwehr entgegennehmen und verwerten dürfen, spielt der Unterschied zwischen Prävention und Repression eine entscheidende Rolle.

Die Repression hat die Ahndung bereits erfolgter, nicht mehr verhinderbarer Verletzungen zum Ziel.

Die Prävention steht dagegen unter dem Zwang der Dringlichkeit. Er macht es in der Regel unmöglich, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zu klären, ob eine von ausländischen Stellen übermittelte Information rechtsstaatlich einwandfrei erlangt worden ist. Deshalb kann im Einzelfall eine Verwendung von Informationen ausländischer Stellen unter Umständen zulässig sein, selbst wenn nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie möglicherweise durch Folter erlangt worden sind.

Wenn es darum geht, Leben und Gesundheit von Menschen zu retten, ist die Bundesrepublik Deutschland nicht gehalten, die Augen vor vielleicht entscheidenden und lebensrettenden Informationen zu verschließen, nur weil sie aus zweifelhaften Quellen stammen könnten (siehe beigefügten Auszug aus dem Bericht der Bundesregierung, Offene Fassung, S. 80).

Beim Folterverbot handelt es sich um eines der elementaren und unabdingbaren Grund- und Menschenrechte der internationalen Staatengemeinschaft. Nähere Ausführungen dazu sind auch in der bereits erwähnten Offenen Fassung des BND-Berichts der Bundesregierung enthalten. Der Petent hat insoweit die Möglichkeit zu weiteren Informationen über diese Thematik.

Im Übrigen macht der Petitionsausschuss auf die Verabschiedung des Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Entwurf auf Drs. 16/8249) am 5. Juni 2008 im Deutschen Bundestag aufmerksam.

Der Petitionsausschuss sieht aus den dargelegten Gründen keine Notwendigkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.